

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Psychologie der Familie

an der Psychologischen Hochschule Berlin

(Stand 29.5.2018)

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 erlässt die Psychologische Hochschule Berlin, nachfolgend PHB genannt, diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung als Satzung. Fachübergreifende Regelungen werden in der Rahmenprüfungsordnung getroffen.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Studienordnung	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Auswahl und Zulassung.....	2
§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit	3
§ 6 Aufbau des Studiums	4
§ 7 Studieninhalte	4
§ 8 Studienablaufplan	4
§ 9 Modulhandbuch	5
§ 10 Studienberatung	5
2. Abschnitt: Fachspezifische Prüfungsordnung	5
§ 11 Studienaufbau.....	5
§ 12 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen	6
§ 12 Zulassung zur Masterprüfung	6
§ 13 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung	6
§ 14 Mastergrad	7
3. Abschnitt: Schlussbestimmung	7
§ 15 Inkrafttreten	7
Anlage:	
1. Studienablaufplan	
2. Prüfungsregularien	

1. Abschnitt: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt als Konkretisierung der Rahmenprüfungsordnung der PHB Ziele, Inhalte und Aufbau des berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengangs „Psychologie der Familie“ fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) als Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Im zweiten Abschnitt werden die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Psychologie der Familie dargelegt.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Psychologie der Familie soll den Studierenden Kenntnisse in familienpsychologischen Themenbereichen sowie systemischen Therapieansätzen vermitteln. Er soll die Studierenden dazu befähigen, komplexe Probleme aus verschiedenen Feldern der Familienpsychologie zu analysieren, Präventions- und Interventionsmaßnahmen systematisch abzuleiten und abzuwägen und diese mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren und zu evaluieren.
- (2) Das Masterstudium beinhaltet oder ersetzt nicht ein reguläres Studium der Psychologie. Es erfüllt für sich genommen nicht die Voraussetzungen, die der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen für die Führung der Berufsbezeichnung „Psychologin/ Psychologe“ oder „Familienpsychologin/Familienpsychologe“ fordert.
- (3) Der Studiengang Psychologie der Familie kann mit einer Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an der PHB kombiniert werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Psychologie der Familie kann aufnehmen, wer einen Diplom- oder Master-Abschluss in Psychologie, Pädagogik (Erziehungswissenschaften) oder Sozialpädagogik oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss mit mindestens 240 CP nachweisen kann. In Zweifelsfällen sowie bei im Ausland erworbenen Abschlüssen oder weiteren erbrachten und anzuerkennenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss Psychologie der Familie über die Zulassung zum Studium.
- (2) Bei der Kombination des Studiengangs Psychologie der Familie mit der Ausbildung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an der PHB gelten die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Sinne des Psychotherapeutengesetzes).

§ 4 Auswahl und Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das erfolgreiche Ablegen eines Eignungsgesprächs, bei dem die studiengangbezogene Eignung und die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Masterstudium überprüft werden. Das Eignungsgespräch dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber im Masterstudiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern. Die BewerberInnen für den Masterstudiengang Psychologie der Familie stellen im Bewerbungsschreiben eine Begründung ihres Studienwunsches dar und legen Kopien der bisherigen Studienabschlusszeugnisse sowie einen tabellarischen Lebenslauf bei. Bei der Bewerbung für die Kombination des Studiengangs Psychologie der Familie mit der Ausbildung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an der PHB ist ein ausführlicher handschriftlicher Lebenslauf beizufügen.
- (2) Das Eignungsgespräch für den Masterstudiengang Psychologie der Familie mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten wird von mindestens einem Mitglied der Studiengangsleitung geführt. Bei der Bewerbung für die Kombination des Studiengangs Psychologie der Familie mit der Ausbildung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie wird das Eignungsgespräch von der Ausbildungsleitung des Ausbildungsgangs in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie einem weiteren Mitglied des Ausbildungsgangs, das die Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und die Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie inne haben muss, geführt.
- (3) Kriterien für die Eignungsbeurteilung sind die persönliche Stabilität im Hinblick auf die zeitliche und finanzielle Belastung im Masterstudiengang sowie ggf. den Therapeutenberuf sowie fachbezogene Eignung und Motivation. Die Gesprächsführer bewerten diese Kriterien und stellen die Eignung oder Nichteignung fest. Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn es mit „geeignet“ bewertet wurde. Das Nichtbestehen wird mit der Bewertung „nicht geeignet“ ausgedrückt.
- (4) Für ausländische Studienbewerber kann zusätzlich ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (mindestens C1-Niveau) angefordert werden.
- (5) Die Zulassung oder Nichtzulassung zum Masterstudium und ggf. Ausbildungsgang wird dem Bewerber rechtzeitig vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt. Eine Wiederholung des Eignungsgesprächs ist zum Verfahrenstermin des folgenden Jahres möglich. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht beschränkt.
- (6) Die Zulassung erfolgt durch das Sekretariat der PHB. Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl gemäß der vom Prüfungsausschuss festgestellten Rangfolge der Eignung. Die Rangfolge der Eignung wird anhand der im Eignungsgespräch bewerteten Kriterien festgestellt.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht andere abweichende Festlegungen von der Studiengangsleitung vorgeschlagen und durch den Akademischen Senat bestätigt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung vier Semester für das Masterstudium, mit der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, für die berufsbegleitend ein Mindestumfang von fünf Jahren gesetzlich vorgeschrieben ist, ergibt sich eine Gesamtzeit von 10 Semestern.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module erstrecken sich über vier Semester. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS). Ein Credit Punkt (CP) entspricht einer zeitlichen Belastung („workload“) von etwa 30 Stunden.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 160 Unterrichtseinheiten pro Semester (entsprechend 10 Semesterwochenstunden).

§ 7 Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 8 Studienablaufplan

- (1) Der Studienablaufplan dient den Studierenden als Orientierungshilfe. Er enthält:
 - a. die zeitliche Aufteilung der Unterrichtseinheiten je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
 - b. die Bezeichnung der Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodule sowie die Lehrveranstaltungsart;
 - c. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Veranstaltungen sind Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzveranstaltungen:

- a. Pflichtveranstaltungen sind die Veranstaltungen des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b. Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen sind die Veranstaltungen des Studienganges, die alternativ angeboten werden und gewählt werden können. Die von den Studierenden gewählten Veranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen behandelt.
 - c. Zusatzveranstaltungen sind fakultative Lehrangebote, die von dem Studierenden zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.
- (3) Der Studienablaufplan kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 9 Modulhandbuch

- (1) Für diesen Studiengang wird von der Studiengangsleitung ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.
- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Beschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 2. Lehrformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 6. Leistungspunkte und Gewichtung der Noten,
 7. Häufigkeit des Angebotes,
 8. Arbeitsaufwand,
 9. Dauer der Module (Semesteranzahl).

§ 10 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung durch die Mitarbeiter der Studienberatung an der PHB oder die Studiengangsleitung teilnehmen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Prüfungsordnung

Regelungen zur Anerkennung von vorangegangenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie zu Prüfungsausschuss, Prüfern und Beisitzern sind in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der PHB getroffen.

§ 11 Studienaufbau

Der Studiengang ist in Module gegliedert und schließt mit der Masterprüfung und nach Erreichen von insgesamt mindestens 60 Credits ab.

§ 12 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungsregularien (Anlage 2) sind die zu absolvierenden Prüfungen sowie Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen darf jeweils sechs pro Semester nicht übersteigen.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Pro Lehrveranstaltung ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls.
- (3) Die Prüfungsleistungen der Module können mit Zwischennoten bewertet werden (vgl. Rahmenprüfungsordnung der PHB).
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen können im folgenden Semester wiederholt werden.
- (5) Regelungen über Bestehen und Nichtbestehen sowie über Wiederholungsmöglichkeiten sind in der RPO festgelegt (§§ 18 und 19).
- (6) Von den Prüfungsregularien in Anhang 2 abweichende, alternative Formen der Prüfung sind möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck der Prüfung voll entsprechen. Sie müssen zu Beginn der thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt gegeben werden, in dem die Modulprüfung stattfindet. Spätere Modifikationen der Prüfungsmodalitäten sind nur mit Einverständnis der Studierenden möglich.
- (7) Bestandene Modulprüfungen werden durch das Sekretariat der PHB bescheinigt.
- (8) Anmeldungen zu Prüfungen sind erforderlich. Bei Nicht-Teilnahme an einer Prüfung ist ein ärztliches Attest erforderlich.

§ 13 Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit und deren Präsentation im Masterkolloquium ist der erfolgreiche Abschluss mindestens zweier Module.

§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit ist im Sekretariat der PHB schriftlich anzumelden.
 - (2) Die Masterarbeit sollte ein Thema mit familienpsychologischem Bezug wissenschaftlich behandeln. Das Thema der Masterarbeit wird durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt.
 - (3) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt ab der Bestätigung durch den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses acht Monate. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit. Vor Beginn der Bearbeitungszeit können empirische Vorarbeiten geleistet werden.
 - (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
 - (5) Der Zeitraum der Bearbeitung kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen in Abhängigkeit vom Inhalt des Masterprojekts sowie persönlichen Umständen des/der Studierenden um 6 Monate bis hin zu 24 Monaten verlängert werden.
- (1) Die schriftliche Masterarbeit kann in Teilen aus zuvor mit dem Betreuer abgesprochenen wissenschaftlichen Beiträgen (z.B. Fachpublikationen) bestehen.
 - (2) Während des Studiums in Absprache mit einem Betreuer fertiggestellte Arbeiten können als publikationsbasierte oder publikationsorientierte Masterarbeiten anerkannt werden.
 - (3) Die Masterarbeit ist entsprechend der Rahmenprüfungsordnung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mindestens eine prüfende Person muss Lehrender an der PHB sein. Mindestens ein Prüfender muss über einen Mastertitel oder ein Diplom im Fach Psychologie verfügen. Der Erstbetreuer der Arbeit muss mindestens über einen Dokortitel verfügen. Externe Gutachter können auf Antrag durch die Studierenden vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
 - (4) Zum Bestehen muss die Masterarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Gesamtnote für die Masterarbeit ergibt sich aus dem Mittel der beiden Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note kann

auf schriftlichen Antrag des Studierenden ein drittes Gutachten eingeholt werden. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem Mittel aller drei Bewertungen.

- (5) Wird eine Masterarbeit von den Prüfenden im Mittel nicht zumindest als „ausreichend“ (4,0) bewertet, muss ein neues Thema gewählt bzw. vergeben werden. Die Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit ist einmal möglich. Der nicht bestandene erste Versuch wird im Abschlusszeugnis vermerkt.
- (1) Die Masterarbeit muss zudem im Rahmen eines Kolloquiumstermins von ca. 60 Minuten Dauer präsentiert und diskutiert werden. Dies kann in der Vorbereitungs- und Durchführungszeit oder nach Fertigstellung der Arbeit erfolgen.

§ 15 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) unter Angabe des Studienganges „Psychologie der Familie“ verliehen. Die Bezeichnung im übersetzten englischsprachigen Zeugnis lautet „Master of Science (M.Sc.) in Psychology of the Family“.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird im Informationssystem der PHB veröffentlicht.

Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten der aktuellen Prüfungsordnung aufgenommen haben, können verbindlich entscheiden, ob sie auf Grundlage der vorausgehenden oder der aktuellen Prüfungsordnung studieren möchten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der PHB vom XXX und der Genehmigung durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom XXX

Berlin, den XXX

Anlage 1

Studienablaufplan für Masterstudiengang Psychologie der Familie

Module und zugehörige Lehreinheiten

1. Modul: Grundlagen der Psychologie der Familie (Semester 1)

- Einführung in die Familienpsychologie
- Systemische Familienberatung und -therapie
- Klinische Psychologie der Familie: Störungsformen und Interventionsansätze
- Ggf. ergänzendes Seminar

2. Modul: Diagnostik und Evaluation in der Psychologie der Familie (Semester 1+2)

- Einführung in die Familiendiagnostik
- Familiendiagnostik: Spezielle Techniken
- Familiendiagnostik/-evaluation: Diagnostische Praxis und Qualitätskontrolle von Interventionen

3. Modul: Paar- und Familienberatung und -therapie (Semester 2+3)

- Systemische Familienmedizin
- Paarberatung/-therapie: Sexuelle und Beziehungsstörungen
- Familienberatung/-therapie und Elternberatung mit dem Fokus Kinder und Jugendliche
- Mediation bei Familienkonflikten, Trennung und Scheidung
- Sowie ggf. weitere oder alternative Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich

4. Modul: Prävention im Paar- und Familienkontext (Semester 4)

- Prävention im Paarkontext: Stärkung von Paarkompetenzen
- Prävention im Eltern-Kind-Kontext (Kindheits- u. Jugendphase)

5. Modul: Masterprojekt (Semester 3+4)

- Masterarbeit
- Kolloquium + Einführung Methoden

Anlage 2

Prüfungsregularien zur Masterprüfungsordnung Psychologie der Familie

Modul 1

Grundlagen der Psychologie der Familie

Prüfungsleistung und Modulnote: Klausur á 60 Minuten sowie ein Referat oder eine Hausarbeit (Anteil an der Modulnote 2:1).

Vorleistungen: regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung

Anteil Masternote: 3/16

Modul 2

Diagnostik und Evaluation in der Psychologie der Familie Prüfungsleistung und Modulnote:

Klausur á 90 Min

Vorleistungen: regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung

Anteil Masternote: 3/16

Modul 3

Paar- und Familienberatung und -therapie

Prüfungsleistung und Modulnote: Klausur á 60 Minuten sowie ein Referat oder eine Hausarbeit (Anteil an der Modulnote 2:1).

Vorleistungen: regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung

Anteil Masternote: 4/16

Modul 4

Prävention im Paar- und Familienkontext

Prüfungsleistung und Modulnote: 1 Klausur á 30 Min.

Vorleistungen: regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung

Anteil Masternote: 2/16

Modul 5

Masterprojekt

Prüfungsleistung und Modulnote: Präsentation im Kolloquium (unbenotet) und Masterarbeit

Vorleistungen: regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung im Kolloquium

Anteil Masternote: Gesamt: 4/16